



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1303/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meini-Reisinger, MES, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2, 5 und 6:

Selbstverständlich ist es mir ein Anliegen, Diskriminierungen, also Ungleichbehandlungen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, allgemein und ganz besonders in meinem Zuständigkeitsbereich konsequent zu beseitigen und zu verhindern. Die Gleichstellung von homosexuellen Paaren ist in diesem Zusammenhang eingeschlossen. Allerdings ist es – politisch, rechtlich und gesellschaftlich – sehr umstritten, wo eine Ungleichbehandlung sachlich geboten ist und wo nicht. Das gilt auch und gerade für die Frage, ob und inwieweit homosexuellen Paaren die Möglichkeit offen stehen soll, Kinder zu adoptieren. Die Debatte dazu wird ja nicht nur in Österreich ebenso heftig wie leidenschaftlich geführt. Aus diesem Grund sind Änderungen in der geltenden Rechtslage behutsam anzugehen, wobei es mir aber ein Anliegen ist, dazu eine offene Diskussion zu führen.

Meine Meinung zur Adoption von Kindern durch homosexuelle Paare habe ich bereits im Justizausschuss im Detail dargelegt. Es kommt primär und prioritär auf die Interessen und das Wohl des Kindes im von der Pflegschaftsbehörde jeweils zu beurteilenden Einzelfall an.

Zu 3 und 4:

Dem Bundesministerium für Justiz sind Studien zur Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bekannt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit einzelnen Aspekten und Fragestellungen der genannten Studien ist mir aufgrund ihres Umfangs im Rahmen dieser Anfrage nicht möglich.


Zu 7 und 8:

Ich plane – unter Verweis auf die obigen Darlegungen – derzeit noch keine konkreten legislativen Schritte in Richtung Öffnung jeder Adoption für gleichgeschlechtliche Paare.

Nach derzeitigem Stand ist die Adoption eines Wahlkindes durch mehr als eine Person Ehegatten vorbehalten (§ 191 Abs. 2 ABGB). Eingetragene Partner dürfen nach § 8 Abs. 4 EPG nicht gemeinsam ein Kind an Kindesstatt oder ein Wahlkind des anderen Partners annehmen. Sehr wohl können aber Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer homosexuellen Lebensgemeinschaft leben, seit dem Adoptionsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I 2013/179, das leibliche Kind des anderen Partners oder Lebensgefährten annehmen (s. § 197 Abs. 4 ABGB).

Wien, 20. Juni 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-06-20T14:58:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .